

Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 9. August 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 9. August 2022

geändert durch Satzungen vom

31. Januar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. S. 2, ber. S. 12;
Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 480)

28. August 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 558)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 28. August 2025

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. April 2022 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrates vom 4. März 2022 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 8. August 2022 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Siegel

§ 2 Besondere Zielsetzung

§ 3 Autonomie

§ 4 Mitglieder und Angehörige

§ 5 Gliederung

II. Gesamtuniversitäre Strukturen

§ 6 Organe der Universität und der Fakultäten

§ 7 Wahlen

§ 8 Hochschulrat

§ 9 Erweiterter Senat

§ 10 Senat

§ 11 Präsidium

§ 12 Senatsausschüsse

§ 13 Präsidiumskonferenz

III. Fakultäten

§ 14 Zahl und Gliederung der Fakultäten

§ 15 Binnenstruktur der Fakultäten

§ 16 Aufgaben der Fakultäten

§ 17 Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultäten

§ 18 Dekanat

§ 19 Fakultätskonvent

§ 20 Fakultätsausschüsse und gemeinsame Ausschüsse der Fakultäten

§ 21 Berufungen

IV. Gradvergabe und Ehrungen

§ 22 Promotion

§ 23 Habilitation

§ 24 Außerplanmäßige Professuren, Honorarprofessuren und Seniorprofessuren

§ 25 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

V. Gleichstellung und Diversität

§ 26 Gleichstellung aller Geschlechter

§ 27 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

§ 29 Zentraler Gleichstellungsausschuss

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

VI. Haushalt

§ 31 Haushaltsrechnung

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Geschäftsordnungen der Organe und Gremien

§ 33 Beschlussfähigkeit

§ 34 Übergangsregelungen

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Europa-Universität Flensburg dient der Wissenschaft in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium. Sie nimmt ihre Aufgaben im nationalen und internationalen Verbund wahr.

Die Europa-Universität Flensburg bekennt sich zur europäischen Idee und fördert Internationalisierung in Forschung und Lehre. Sie nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr.

Die Europa-Universität Flensburg und ihre Mitglieder wissen sich dem Motto der Europäischen Union „In Vielfalt geeint“ (In varietate concordia) verpflichtet.

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Siegel

(1) Die Europa-Universität Flensburg (EUF) ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 HSG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie steht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 HSG unter dem Schutz der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Die Universität führt den Namen „Europa-Universität Flensburg“.

(3) Ihr Sitz ist Flensburg.

(4) Die Europa-Universität Flensburg führt in ihrem Siegel das Landeswappen Schleswig-Holstein mit dem umlaufenden Schriftzug „Europa-Universität Flensburg“.

(5) Die Organe der Universität, ihre Fakultäten und Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll im Sinne des „Allgemeinen Kodex der Europa-Universität Flensburg“ zusammen.

§ 2 Besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Flensburg fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die europäisch und transnational orientiert und den Aufgaben gesellschaftlicher Transformation und Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

(2) Forschung, Lehre und Studium an der Europa-Universität Flensburg sollen ausschließlich zivilen Zwecken dienen und zu der nachhaltigen Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beitragen. Die Europa-Universität Flensburg sieht sich dem Frieden verpflichtet und macht die vorstehenden Grundsätze zu wesentlichen Bestandteilen ihrer Leitziele.

(3) Die Europa-Universität Flensburg will allen Menschen den Zugang zu Bildung und Wissenschaft ermöglichen. Sie berücksichtigt und anerkennt die Vielfalt ihrer Mitglieder.

§ 3 Autonomie

Die Europa-Universität Flensburg erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger der EUF sowie die daraus entstehenden Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 13 und 14 HSG.

(2) Mitglieder der EUF können auch Angehörige einer außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, wenn

1. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung von Bund und Land gefördert wird,
2. eine Kooperationsvereinbarung zwischen der EUF und der außeruniversitären Forschungseinrichtung in diesem Zusammenhang besteht,
3. eine gemeinsame Berufung durchgeführt wurde und

4. dauerhaft dienstliche Aufgaben an der EUF wahrnehmen, zum Beispiel in Form einer Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 wird auf Antrag der berufenen Person durch das Präsidium im Einzelfall festgestellt. Die Mitgliedschaft besteht nach Feststellung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG. Sie besteht nur für die Dauer der Beschäftigung an der außeruniversitären Forschungseinrichtung, mit der die gemeinsame Berufung durchgeführt wurde und endet mit dem Ende der Beschäftigung automatisch, sofern kein anderer Grund für die Mitgliedschaft besteht. Sie kann vom Präsidium für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt wird.

(3) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren sind den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichgestellt; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 5 Gliederung

(1) Die Europa-Universität Flensburg gliedert sich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 HSG in Fachbereiche, Profilgebende Forschungszentren (Interdisziplinäre Forschungseinrichtungen), Zentrale Einrichtungen und Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen. Die Fachbereiche der Universität tragen die Bezeichnung „Fakultäten“, entsprechend heißen die Fachbereichskonvente „Fakultätskonvente“.

(2) Die Gliederung der Europa-Universität Flensburg in Fakultäten, Interdisziplinäre Forschungseinrichtungen, Zentrale Einrichtungen, Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen und Einrichtungen der Fakultäten wird in der Gliederungsordnung geregelt.

(3) Die Organisationsstruktur wird regelmäßig alle sechs Jahre gemäß § 18 Absatz 2 Satz 6 HSG durch das Präsidium evaluiert. Das Präsidium berichtet dem Hochschulrat und dem Senat über die Ergebnisse und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.

(4) Die profilgebenden Forschungszentren können gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 HSG zur Wahrnehmung themenbezogener, profilierter, fachübergreifender Aufgaben in der Forschung für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von profilgebenden Forschungszentren regelt der Senat durch Satzung.

(5) Für die Durchführung von fakultätsübergreifenden Aufgaben kann die Universität zentrale Einrichtungen gemäß § 34 HSG bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.

(6) Die Universität kann fakultätsübergreifende Einrichtungen und Einrichtungen der Fakultäten bilden, die in der Gliederungsordnung aufgeführt werden. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von fakultätsübergreifenden Einrichtungen und Einrichtungen der Fakultäten regelt der Senat gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 HSG, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten, durch Satzung.

(7) Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Europa-Universität Flensburg, die in einem engen Zusammenhang zur Forschung und Lehre der Universität steht, kann auf Antrag gemäß § 35 HSG Absatz 1, im Einvernehmen mit der Universität, die Stellung einer angegliederten Einrichtung („An-Institut“) durch das Ministerium verliehen werden.

II. Gesamtuniversitäre Strukturen

§ 6 Organe der Universität und der Fakultäten

(1) Zentrale Organe der Universität sind:

1. der Hochschulrat,
2. der Erweiterte Senat,
3. der Senat und
4. das Präsidium.

(2) Organe der Fakultäten sind:

1. der Fakultätskonvent und
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 7 Wahlen

(1) Soweit Organe und sonstige Gremien von Mitgliedergruppen zu wählen sind, werden die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Es gelten insbesondere die Regelungen des § 17 HSG.

(2) Die als Satzung zu erlassende Gremienwahlordnung der Europa-Universität Flensburg trifft die näheren Bestimmungen über die Wahlen zum Erweiterten Senat, einschließlich des Senates, und zu den Fakultätskonventen. Die als Satzung zu erlassende Ordnung zur Wahl des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg trifft die näheren Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder. Er hat die in § 19 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Europa-Universität Flensburg stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 HSG. Die Erstattung der den ehrenamtlichen Mitgliedern des Hochschulrates zur Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes; abweichend hiervon können im Einzelfall den ehrenamtlichen Mitgliedern des Hochschulrates zur Wahrnehmung ihres Amtes entstandene angemessene Reisekosten auch über die sich aus der Anwendung des ersten Halbsatzes ergebenden Beträge hinaus erstattet werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles wie zum Beispiel eine weite Anreise dies rechtfertigen und das Präsidium der Europa-Universität Flensburg einer solchen weitergehenden Erstattung vor Reiseantritt schriftlich zugestimmt hat.

(3) Den ehrenamtlichen, nicht den Vorsitz innehabenden Mitgliedern des Hochschulrates wird je Sitzung des Hochschulrates, an denen sie teilgenommen haben, maximal jedoch für vier Sitzungen im Jahr, jeweils eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe demjenigen Betrag entspricht, der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt ist.

(4) Dem ehrenamtlichen, den Vorsitz innehabenden Mitglied des Hochschulrates wird je Sitzung des Hochschulrates, an denen es teilgenommen hat, maximal jedoch für vier Sitzungen im Jahr, jeweils eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe dem sich aus den Bestimmungen des Absatzes 3 ergebenden, jedoch zusätzlich noch um ein Drittel erhöhten Betrag entspricht.

§ 9 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat die in § 20 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Senat soll zwei Jahre betragen. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden soll ein Jahr betragen. Die Amtszeiten sollen mit dem ersten Tag des Herbstsemesters beginnen.

§ 10 Senat

(1) Der Senat hat die in § 21 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Senat soll zwei Jahre betragen. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden soll ein Jahr betragen. Die Amtszeiten sollen mit dem ersten Tag des Herbstsemesters beginnen.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium hat die in § 22 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Dem Präsidium gehören an:

1. die hauptberufliche Präsidentin oder der hauptberufliche Präsident,
2. zwei oder drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Über die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident jeweils bei der Ausübung ihres oder seines Vorschlagsrechtes gemäß § 24 Absatz 1 HSG.

(4) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

(5) Will das Präsidium in einer Angelegenheit eine Entscheidung treffen, die für eine Fakultät oder eine Einrichtung nach § 5 Absatz 2 von grundsätzlicher Bedeutung ist, so hört es die betroffene Fakultät oder Einrichtung hierzu an.

§ 12 Senatsausschüsse

(1) An der Europa-Universität Flensburg werden die folgenden beratenden Ausschüsse vom Senat zu dessen Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildet:

1. Zentraler Studiausschuss (ZSA),

2. Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer (ZAFW),
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss (ZHP),
4. Zentraler Gleichstellungsausschuss (ZGA),
5. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales (ZAEI),
6. Zentraler Ethikausschuss (ZEA),
7. Zentraler Stipendienausschuss (ZSTIPA).

(2) In den Ausschüssen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 führt das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. Im Gleichstellungsausschuss nach Absatz 1 Nummer 4 führt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität den Vorsitz.

(3) Es können gemäß § 21 Absatz 2 Satz 5 HSG auch Mitglieder der Europa-Universität Flensburg gewählt werden, die nicht Mitglied des Senates sind.

(4) Der Senat kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben weitere Senatsausschüsse bilden.

(5) Die Senatsausschüsse erarbeiten in ihrem Bereich begründete Beschlussempfehlungen für den Senat. Der Senat ist bei seinen Entscheidungen an die Empfehlungen nicht gebunden.

(6) Das Nähere regelt die Satzung der Europa-Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senates in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Arbeit der Senatsausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

§ 13 Präsidiumskonferenz

(1) Die Dekaninnen und Dekane bilden gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der profilgebenden Forschungszentren und den Mitgliedern des Präsidiums die Präsidiumskonferenz.

(2) Die Präsidiumskonferenz dient einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterrichtung und Koordination in Angelegenheiten der Wissenschaft, die die gesamte Universität oder fakultätsübergreifende Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft mindestens einmal im Semester die Präsidiumskonferenz ein und leitet diese. Eine Sitzung der Präsidiumskonferenz ist auch auf Wunsch mindestens vier seiner Mitglieder einzuberufen.

III. Fakultäten

§ 14 Zahl und Gliederung der Fakultäten

(1) Die Europa-Universität Flensburg gliedert sich in drei Fakultäten.

(2) Das Nähere regelt die Gliederungsordnung.

§ 15 Binnenstruktur der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten gliedern sich in Institute. Die Einrichtung eines Institutes bedarf der Genehmigung des Senates nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 13 HSG nach Anhörung der Fakultät.
- (2) Die Institute unterstützen die Fakultät bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 HSG insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebotes und die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 2 und 3 HSG.
- (3) Die Institute geben sich eine Institutsordnung. Gibt sich ein Institut keine Institutsordnung, gilt die Satzung der Fakultät entsprechend.
- (4) Die Institutszuordnung zu den Fakultäten regelt die Gliederungsordnung.
- (5) Eine weitere Gliederung in Seminare oder Abteilungen ist zulässig.

§ 16 Aufgaben der Fakultäten

Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 17 Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultäten

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultäten wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 HSG vom Präsidium wahrgenommen.

§ 18 Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonventes vor und führt sie aus. Sie oder er hat insbesondere die in § 30 HSG festgelegten Aufgaben und Kompetenzen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird gemäß § 30 Absatz 2 HSG vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt. Nähere Bestimmungen über die Wahl regeln die Fakultäten in der Satzung der Fakultäten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird von einer Studiendekanin oder einem Studiendekan vertreten. Sie oder er wird gemäß § 30 Absatz 5 Satz 2 HSG aus dem Kreis der dem Fakultätskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von der Dekanatsverwaltung unterstützt. Der Fakultät ist eine Fakultätsgeschäftsführerin oder ein Fakultätsgeschäftsführer zugeordnet, die oder der die Dekanin oder den Dekan bei der Leitung der Dekanatsverwaltung unterstützt. Die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Fakultätsleitung, des Fakultätskonventes sowie der Fakultätsausschüsse teil.
- (5) Der Fakultätskonvent bestellt eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet oder unbefristet zur oder zum hauptamtlichen Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.

(6) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung, regelt die Satzung der Fakultäten.

§ 19 Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent hat die in § 29 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben. Er berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Fakultäten, soweit durch das Hochschulgesetz oder diese Verfassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätskonvent soll zwei Jahre betragen. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden soll ein Jahr betragen. Die Amtszeiten sollen mit dem ersten Tag des Herbstsemesters beginnen.

(3) Den Vorsitz im Fakultätskonvent führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 20 Fakultätsausschüsse und gemeinsame Ausschüsse der Fakultäten

(1) Der Fakultätskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fakultätssatzung geregelt.

(2) Die Erledigung der Aufgaben nach § 31 HSG im Bereich der Lehrkräftebildung wird durch Satzung des Senates einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse der Fakultäten durch Satzung einrichten.

§ 21 Berufungen

Für Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg findet neben den Bestimmungen der §§ 61 ff. HSG die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren der Europa-Universität Flensburg Anwendung. Sie regelt insbesondere die Vorbereitung des Verfahrens, die Bildung und Zusammensetzung des Berufungsausschusses und das Verfahren zur Vorbereitung der Berufung.

IV. Gradvergabe und Ehrungen

§ 22 Promotion

(1) Die Europa-Universität Flensburg hat das Recht zur Promotion. Promotionsverfahren werden von den Fakultäten durchgeführt. Das Nähere regeln die §§ 54 ff. HSG sowie die vom Präsidium zu genehmigenden Promotionsordnungen der Fakultäten nach den vom Senat erlassenen Grundsätzen.

(2) Die Fakultäten können nach Beschlussfassung durch die betreffenden Fakultätskonvente gemeinsame Promotionsausschüsse einrichten. Das Nähere regeln die vom Senat erlassenen Grundsätze.

§ 23 Habilitation

Die Europa-Universität Flensburg bietet Gelegenheit zur Habilitation. Das Nähere regeln § 55 HSG sowie die vom Präsidium zu genehmigenden Habilitationsordnungen der Fakultäten nach den vom Senat erlassenen Grundsätzen durch Satzung.

§ 24 Außerplanmäßige Professuren, Honorarprofessuren und Seniorprofessuren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag einer Fakultät nach Maßgabe des § 65 Absatz 1, 2 und 3 HSG die Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren wird durch Satzung geregelt.

§ 25 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Europa-Universität Flensburg kann der Erweiterte Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Europa-Universität Flensburg, einzelne ihrer Einheiten oder die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

(2) Der Erweiterte Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

V. Gleichstellung und Diversität

§ 26 Gleichstellung aller Geschlechter

(1) Die Europa-Universität Flensburg setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung aller Geschlechter gemäß § 3 Absatz 4 HSG ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen der Europa-Universität Flensburg, in denen weibliche Mitglieder unterrepräsentiert sind, und
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Europa-Universität Flensburg.

(2) Die Europa-Universität Flensburg wirkt darauf hin, dass in den Organen und Gremien der Europa-Universität Flensburg alle Geschlechter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten jeweils adäquat vertreten sind.

§ 27 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die in § 27 HSG genannten Aufgaben und Zuständigkeiten.

(2) Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird, auf der Grundlage einer vorangegangenen öffentlichen Stellenausschreibung, von einer vom Senat eingesetzten Wahlkommission erarbeitet. Die Wahlkommission umfasst sechs Mitglieder, besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal drei Personen vertreten, von denen höchstens eine männlichen Geschlechts sein darf. Der Senat wählt auf Vorschlag der

Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg ihre Stellvertretung beziehungsweise Stellvertretungen. Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Europa-Universität Flensburg beträgt fünf Jahre, die Amtszeit ihrer Stellvertretung beträgt in der Regel drei Jahre.

§ 28 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fakultätskonvent wählt mit einfacher Mehrheit eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte. Sie wird von maximal zwei Personen vertreten, von denen höchstens eine männlichen Geschlechts sein darf. Es gilt § 27 Absatz 6 HSG. Wählt der Fakultätskonvent die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zur Fakultätsgleichstellungsbeauftragten, übernimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beide Aufgaben in Personalunion.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist an allen Berufungsverfahren zu beteiligen, insbesondere ist sie in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen; das Nähere regelt § 62 Absatz 5 HSG.

§ 29 Zentraler Gleichstellungsausschuss

Der Gleichstellungsausschuss unterstützt den Senat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 4 HSG und § 26 dieser Verfassung. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gleichstellungsplan gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 HSG zu erarbeiten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Gleichstellungsausschuss als Vorsitzende an. Darüber hinaus soll der Gleichstellungsausschuss alle Geschlechter adäquat repräsentieren.

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

(1) Die oder der Beauftragte für Diversität hat die in § 27a HSG genannten Aufgaben und Zuständigkeiten.

(2) Der Wahlvorschlag für die Beauftragte oder den Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität wird, auf der Grundlage einer vorangegangenen öffentlichen Stellenausschreibung, von einer vom Senat eingesetzten Wahlkommission erarbeitet. Diese umfasst sechs Mitglieder, es sollen alle Mitgliedergruppen der Europa-Universität Flensburg in ihrer Vielfalt repräsentiert sein. Ihr gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen.

(3) Die oder der Beauftragte der Europa-Universität Flensburg für Diversität wird von maximal drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Der Senat wählt auf Vorschlag der oder des Beauftragten für Diversität ihre beziehungsweise seine Stellvertretung beziehungsweise Stellvertretungen. Die Amtszeit der oder des hauptberuflichen Beauftragten der Europa-Universität Flensburg für Diversität beträgt fünf Jahre, die Amtszeit der Stellvertretungen beträgt in der Regel drei Jahre.

VI. Haushalt

§ 31 Haushaltsrechnung

(1) Das Haushaltsjahr der Europa-Universität Flensburg entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der

Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und Bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Europa-Universität Flensburg einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 ff. LHO.

(4) Eine vom Senat im Einvernehmen mit dem für die Europa-Universität Flensburg zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof bestellte Person der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Europa-Universität Flensburg eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß gebucht und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. November des auf den Abschluss folgenden Jahres.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten gemäß § 8 Absatz 5 HSG nicht für das Körperchaftsvermögen der Europa-Universität Flensburg. Die Frist des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 4 HSG anzuwenden.

(7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Absatz 3 LHO ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Geschäftsordnungen der Organe und Gremien

Auf die Arbeit in Organen, beratenden Gremien, Ausschüssen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung, sofern das Organ oder Gremium keine eigene Geschäftsordnung beschließt, die, je nach Zuständigkeit, vom Senat oder dem jeweiligen Fakultätsrat zu genehmigen ist.

§ 33 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Gremien der Universität regelt sich nach § 16 HSG.

§ 34 Übergangsregelungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Europa-Universität Flensburg gelten bis auf Weiteres in entsprechender Anwendung fort, soweit das Hochschulgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Verfassung dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Amtszeiten der zum 1. März 2023 gewählten Mitglieder der Fakultätskonvente enden mit dem 28. Februar 2025. Die Amtszeiten der zum 1. März 2025 gewählten Mitglieder der Fakultätskonvente enden abweichend von § 19 Absatz 2 dieser Satzung am 31. August 2027.

(3) Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane, die von den zum 1. März 2025 neu gewählten Konventen gewählt werden, enden abweichend von § 18 Absatz 2 dieser Satzung einmalig am 31. August 2027. Satz 1 gilt entsprechend für die Studiendekaninnen und Studiendekane.

(4) Vorgänge, die vor den in Absatz 3 bezeichneten Ereignissen beim Senat beziehungsweise beim Präsidium anhängig gemacht worden sind, verbleiben in der Zuständigkeit des Senates beziehungsweise des Präsidiums, soweit nicht im Einzelfall durch den Senat oder das Präsidium etwas anderes beschlossen wird. Anhängig sind Vorgänge insbesondere dann, wenn sie bereits in einer Sitzung behandelt worden oder formell ordnungsgemäß vor den in Absatz 3 bezeichneten Ereignissen beim Präsidium beziehungsweise bei der oder dem Senatsvorsitzenden beantragt worden sind.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 26. August 2014 (NBI. MSB Schl.-H., S. 57), geändert durch Satzung vom 24. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 35), außer Kraft.

Flensburg, den 9. August 2022

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart, Präsident